

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe in Höbek, Ostenfeld und Rade der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Schacht-Audorf

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 34 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schacht-Audorf in der Sitzung am 04.05.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schacht-Audorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag den Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gelten Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte (eigene Bepflanzung)	
a) für Särge bis 1,20 m - für 15 Jahre	360,00 €
b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	700,00 €
2. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen)	
a) für Särge für 25 Jahre	1.200,00 €
3. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)	
a. für 25 Jahre je Grabbreite	900,00 €
b. Verlängerung pro Jahr und Grabbreite	36,00 €
4. Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen)	
a. für 25 Jahre je Grabbreite	1.250,00 €
b. Verlängerung je Grabbreite	50,00 €
c. Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr (für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten)	14,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)	
a. für 25 Jahre	750,00 €
b. Verlängerung pro Jahr	30,00 €
6. Urnenrasenreihengrabstätte mit Namensplatte für 25 Jahre	1.000,00 €

7. Wiedererwerb von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3. bis 5 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Zusätzliche Belegung | |
| a) einer Urne in einer Reihengrabstätte | 100,00 € |
| b) einer Urne in einer Wahlgrabstätte | 150,00 € |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit | |
| a) liegendes Grabmal | 20,00 € |
| b) aufrechtstehendes Grabmal | 100,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden.

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m | 240,00 € |
| Särge über 1,20m | 480,00 € |
| b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m | 280,00 € |
| Särge über 1,20m | 520,00 € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 115,00 € |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2.600,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 230,00 € |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat



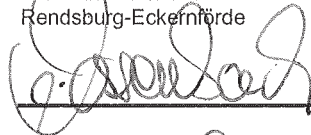
Unterschrift



Unterschrift

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Ev.-Luth. Kirchenkreis
Rendsburg-Eckernförde



Rendsburg, den 12.06.15



Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde:

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen

am 04.05.2015

2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreis-
verwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt

am 12.06.2015

3. veröffentlicht

am 30.6.15 in LAUDESZEITUNG